

Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln

57

Grundordnung

vom 19. Dezember 2024



Kunsthochschule für Medien Köln
Academy of Media Arts
Ecole Supérieure des Arts et Médias

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV NRW S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), in Kraft getreten am 8. November 2024 hat die Kunsthochschule für Medien Köln folgende Grundordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Gliederung der Kunsthochschule

§ 4 Zentrale Organe

§ 5 Rektor*in

§ 6 Rektorat, Amtszeit

§ 7 Senat

§ 8 Kommissionen und Ausschüsse

§ 9 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

§ 10 Senats- und Gremiensitzungen in elektronischer Kommunikation

§ 11 Kuratorium

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte; Gleichstellungsteam

§ 13 Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 14 Körperschaftshaushalt

§ 15 Verkündungsblatt

§ 16 In-Kraft-Treten

§ 1 Rechtsstellung

Die Kunsthochschule für Medien Köln ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen des Kunsthochschulgesetzes und der übrigen Gesetze. Die Kunsthochschule für Medien Köln führt ihr eigenes Signet und das kleine Landessiegel.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe der Kunsthochschule für Medien Köln ist die Entwicklung und Förderung medialer Künste. Der Verwirklichung dieser Aufgabe dienen Lehre, Studium und Forschung sowie technische und künstlerische Entwicklungsvorhaben. Die Kunsthochschule für Medien Köln versteht die künstlerische und wissenschaftliche Praxis als freie Tätigkeit. Die Kunsthochschule für Medien Köln fördert die Kunst- und Medienwissenschaften in Lehre und Forschung. Im Rahmen wissenschaftlicher Fächer nimmt sie darüber hinaus Aufgaben der Universitäten wahr.

(2) Lehre, Studium, Forschung, künstlerische Praxis und künstlerische Entwicklungsvorhaben sind Ausdruck der Freiheit von Kunst und Wissenschaft gemäß § 4 KunstHG. Sie sind der Aufgabe verpflichtet, die Studierenden auf die künstlerische Praxis mit und in den Medien vorzubereiten und

zu professionalisieren. Die Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses gehört zu den erklärten Zielen der Kunsthochschule für Medien Köln.

(3) Die Kunsthochschule für Medien Köln ist sich als öffentliche Einrichtung der gesellschaftlichen Folgeverantwortung ihrer Forschung und Lehre bewusst und leistet ihren Beitrag zu einer sozial gerechten, friedlichen, vielfältigen und demokratischen Welt. Sie verpflichtet sich ausschließlich friedlichen und nicht-militärischen Zielen. Die Kunsthochschule für Medien Köln versteht sich als internationale Institution und heißt Studierende sowie Mitarbeiter*innen in Lehre, Technik und Verwaltung aus allen Ländern und kulturellen Kontexten willkommen. Die Hochschule versteht sich als transkulturelle Gemeinschaft, in der sich Menschen mit ihren vielfältigen Herkünften, Geschichten und Sprachen respektvoll begegnen und zusammenarbeiten. Gerade als eine Kunsthochschule legt die Kunsthochschule für Medien Köln in Studium, Lehre, Forschung und Weiterbildung besonderen Wert auf die friedensstiftenden und -erhaltenden Aspekte von Medien, insbesondere den medialen Künsten. Sie fördert die zivile Verwendung ihrer Forschungsergebnisse und künstlerischen Werke in der Praxis. Sie lehnt jede Beteiligung von Kunst, Wissenschaft und Forschung, die dem Führen von Kriegen dient oder daraufhin abzielt, ab.

(4) Lehre und Studium sind in einer prinzipiell für alle Studierenden offenen akademischen Praxis organisiert. Die Hochschullehrer*innen sowie die künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen betreuen die Studierenden im Hinblick auf die von ihnen angestrebten Qualifikationen und Studienabschlüsse. Die Studierenden können ihre Betreuer*innen nach fachlichen Neigungen und Schwerpunkten frei wählen. Näheres regelt die Diplomprüfungsordnungen.

(5) Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Kunsthochschule für Medien Köln aus § 3 KunstHG.

§ 3 Gliederung der Kunsthochschule

(1) Die Kunsthochschule für Medien Köln ordnet benachbarte Lehrfächer in Fächergruppen. Innerhalb ihrer fachlichen Zuständigkeiten haben die Fächergruppen folgende Aufgaben:

- Planung und Organisation des von ihnen vertretenen Lehrangebots und Abstimmung über Ziele und Durchführung von Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Forschung,
- Reflexion der Lehre und Prüfung neuer Lehrgebiete,
- Überlegungen zur Personalplanung der jeweiligen Fächer mit Vorschlagsrecht für Denominationen von Professuren und Aufgabenbenennungen von künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen.

Im Rahmen ihrer Aufgaben geben die Fächergruppen Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber dem Senat und dem Rektorat ab.

(2) Mitglieder einer Fächergruppe sind die in den vertretenen Lehrgebieten tätigen Angehörigen der Gruppen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1-3 KunstHG sowie Vertreter*innen der Studierenden, die vom Studierendenparlament entsandt werden. Die Mitglieder der Fächergruppe wählen eine*n Sprecher*in, die oder der die Belange der Fächergruppe innerhalb der Kunsthochschule vertritt und regelmäßig Fächergruppensitzungen einberuft sowie die gefassten Beschlüsse ausführt. Wählbar sind die Fächergruppenmitglieder gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 und 2 KunstHG; wahlberechtigt sind die genannten Mitglieder sowie die Vertreter*innen der Studierendenschaft. Die Amtszeit der Sprecherin*des Sprechers beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. In den Fächergruppensitzungen wird auch über die Verwendung des der Fächergruppe vom Rektorat zugewiesenen Budgets entschieden.

§ 4 Zentrale Organe

Zentrale Organe der Kunsthochschule für Medien Köln sind:

1. die*der Rektor*in
2. das Rektorat
3. der Senat

§ 5 Rektor*in

Die*der Rektor*in wird vom Senat aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Hochschullehrer*innen, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Zur*Zum Rektor*in kann auch eine Person gewählt werden, die weder Mitglied noch Angehörige*r der Hochschule ist. Die*der Rektor*in wirkt darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen.

§ 6 Rektorat, Amtszeit

(1) Die Kunsthochschule für Medien Köln wird von einem Rektorat geleitet. Dieses besteht neben der*dem Rektor*in als der*dem Vorsitzenden aus bis zu drei Prorektor*innen sowie der*dem Kanzler*in.

(2) Die Prorektor*innen werden vom Senat auf Vorschlag der*des Rektorin*Rektors mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus dem Kreis der Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen gewählt. Ein*e Prorektor*in kann aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen gewählt werden. Sofern dem Rektorat nicht mehrheitlich Professor*innen angehören, wird die professorale Mehrheit durch eine entsprechende Stimmengewichtung sichergestellt. Prorektor*innen, die die*den Rektor*in vertreten, müssen der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören.

(3) Die Amtszeit der*des Rektorin*Rektors sowie der Prorektor*innen beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Das Rektorat nimmt die im Kunsthochschulgesetz genannten Aufgaben und Befugnisse der Fachbereichsleitung wahr. Aufgaben einer Fachbereichsleitung sind unter anderem in § 25 Absatz 2 KunstHG NRW geregelt.

(5) Die*Der Rektor*in kann die Ausübung des Hausrechts jederzeit widerruflich auf Mitglieder der Hochschule übertragen. Näheres regelt die Hausordnung.

§ 7 Senat

(1) Der Senat ist zuständig in Angelegenheiten der Kunst, Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Kunstausübung und des Studiums, die die gesamte Kunsthochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen und von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit nicht durch das Kunsthochschulgesetz, diese Grundordnung oder sonstige Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. In diesem Rahmen obliegt ihm auch die Beratung und Abstimmung über Berufungsvorschläge einer Berufungskommission. Darüber hinaus ist der Senat zuständig für die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Honorarprofessuren. Zudem nimmt der Senat die im Kunsthochschulgesetz genannten Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrats wahr.

(2) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils vier Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen, der Gruppe der künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung sowie der Gruppe der Studierenden an.

Die*Der Vorsitzende des Senats wird zum Beginn der Amtsperiode für zwei Jahre aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen gewählt.

(3) Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des KunstHG gilt für die nachfolgend bezeichneten Angelegenheiten folgende Sonderregelung: Bei der Beschlussfassung über den Erlass von Ordnungen, die die inhaltlichen Rahmenbedingungen der Kunst und der Forschung regeln, in den Angelegenheiten, bei denen der Senat die Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrates wahrnimmt, bei der Beschlussfassung über den Erlass von Prüfungsordnungen sowie bei der Wahl der Mitglieder des Rektorates beträgt der Zählwert/ Gewichtungsfaktor der Stimme jedes Senatsmitglieds der Gruppe der Hochschullehrer*innen 3,1. Die Stimmenzahl eines Mitglieds ist nicht aufteilbar.

(4) Bei der Erarbeitung der Prüfungsordnungen werden die Studierenden durch ihre stimmberechtigten und beratenden Vertreter*innen im Senat beteiligt. Ihnen wird rechtzeitig vor der entsprechenden Beschlussfassung der jeweilige Entwurf mit der Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zugeleitet.

(5) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre.

(6) Als Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Senat an:

- die*der Rektor*in
- die Prorektor*innen
- die*der Kanzler*in
- die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen
- die Vorsitzenden der beiden Personalräte
- die*der Vorsitzende des allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
- die Gleichstellungsbeauftragte
- die Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie
- die Sprecher*innen der Fächergruppen als weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder.

Die nicht stimmberechtigten Mitglieder im Senat haben Rede- und Antragsrecht.

(7) Im Verhinderungsfall können stimmberechtigte Mitglieder des Senates nach Maßgabe der Wahlordnung vertreten werden.

§ 8 Kommissionen und Ausschüsse

(1) Die zentralen Organe (Rektor*in, Rektorat, Senat) haben Entscheidungsbefugnisse. Sonstige Gremien und Funktionsträger*innen haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es im Kunsthochschulgesetz bestimmt ist. Gremien und Funktionsträger*innen mit Entscheidungsbefugnissen können zu ihrer Unterstützung beratende Gremien (Kommissionen, Arbeitsgruppen, Unterkommissionen) bilden. Gremien mit Entscheidungsbefugnissen können darüber hinaus Untergremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) einrichten. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Gremium aus dessen Mitte gewählt.

(2) Als ständige Kommissionen werden in der Kunsthochschule für Medien Köln gebildet:

- die Kommission für Lehre und Studium

- die Kommission für Infrastrukturen und Investitionen
- die Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium.

(3) Darüber hinaus werden ein oder mehrere Prüfungsausschüsse, ein Promotionsausschuss sowie Feststellungskommissionen gebildet. Die Zusammensetzung dieser Gremien regeln die Diplomprüfungsordnungen, die Promotionsordnung und die Feststellungsordnungen. Für die Durchführung der Promotionsverfahren ist ein Promotionsausschuss zuständig.

(4) Zur Vorbereitung von Berufungen werden Berufungskommissionen gebildet. Das Nähere regelt die Berufsordnung der Kunsthochschule für Medien Köln.

(5) Unter der Voraussetzung des § 13 Abs. 1 KunstHG können weitere Kommissionen und Ausschüsse bei Bedarf eingerichtet werden.

§ 9 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

(1) Das Rektorat wird nach § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 165) durch eine Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung beraten.

(2) Die Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium wird auf Vorschlag des Rektorats vom Senat gewählt. Die Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium besteht aus:

1. einem Mitglied des Rektorats, das von der*dem Rektor*in in das Gremium entsandt wird,
2. einer*einem Vertreter*in aus dem Bereich der Lehre,
3. einer*einem Vertreter*in aus dem Bereich der Technik und Verwaltung,
4. vier Studierenden der Kunsthochschule für Medien Köln.

Die Mitglieder nach Nummer 2 und Nummer 3 werden durch den Senat gewählt. Die Mitglieder nach Nummer 3 werden durch das Studierendenparlament benannt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre.

(3) Die Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium wählt ihren Vorsitz aus den eigenen Reihen.

§ 10 Senats- und Gremiensitzungen in elektronischer Kommunikation

Der Senat und die weiteren Gremien der Kunsthochschule für Medien Köln für Medien tagen grundsätzlich in Präsenz. In Ausnahmefällen dürfen per Beschluss des Gremiums die Sitzungen in elektronischer Kommunikation stattfinden. Im Übrigen wird auf § 13 Absatz 2 KunstHG NRW verwiesen.

§ 11 Kuratorium

Zur Förderung und Beratung der Kunsthochschule für Medien Köln wird ein Kuratorium gebildet. Dem Kuratorium gehören bis zu fünfzehn Personen aus dem Bereich Kunst und Kultur sowie dem öffentlichen Leben an, die weder Mitglieder noch Angehörige der Kunsthochschule sind. Vorsitzende*r des Kuratoriums ist die*der Oberbürgermeister*in der Stadt Köln. Die Kuratoriumsmitglieder werden auf Vorschlag der*des Rektorin*Rektors der Kunsthochschule im Benehmen mit dem Senat für die Dauer von vier Jahren ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Bei

Personen, die aufgrund ihrer Amtsstellung in das Kuratorium gewählt wurden, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem betreffenden Amt.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte; Gleichstellungsteam

(1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgabe im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes und des § 22 des KunstHG wahr. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Rektorats, der Fächergruppen nach § 3, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied einzuladen und zu informieren.

(2) Zur Beratung und Unterstützung der Kunsthochschule für Medien Köln und der Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages sowie zur Stellungnahme gemäß § 19 Landesgleichstellungsgesetz NRW soll ein Gleichstellungsteam eingerichtet werden, welches aus Mitgliedern der Kunsthochschule für Medien Köln besteht.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wird grundsätzlich von der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten vertreten. Sie kann sich darüber hinaus im Einzelfall von weiteren weiblichen Mitgliedern des Gleichstellungsteams vertreten lassen, sofern auch die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte verhindert ist. Die Gleichstellungsbeauftragte entscheidet in diesem Fall, ob bzw. von welchem Mitglied sie sich im Einzelfall oder für bestimmte Themen vertreten lässt.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte und die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte werden von allen weiblichen wahlberechtigten Mitgliedern der Hochschule ohne Rücksicht auf ihre Gruppenzugehörigkeit gewählt und von der*dem Rektor*in für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der Kunsthochschule. Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus. Die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten ist hochschulöffentlich auszuschreiben. Die Mitglieder des Gleichstellungsteams werden von allen Mitgliedern der Kunsthochschule für Medien Köln ohne Rücksicht auf ihre Gruppenzugehörigkeit gewählt.

§ 13 Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Die*der Beauftragte für Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird vom Senat auf Vorschlag der*des Rektorin*Rektors aus dem Kreis der Mitglieder der Kunsthochschule mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt und von der*dem Rektor*in für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die*Der Beauftragte unterstützt die Kunsthochschule bei der Aufgabe, die besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zu berücksichtigen.

§ 14 Körperschaftshaushalt

Die Kunsthochschule hat ein Körperschaftsvermögen und führt einen Körperschaftshaushalt nach Maßgabe des § 67 KunstHG. Die Prüfung der Rechnungsbegrenzung gem. § 67 Abs. 4 Satz 2 KunstHG erfolgt durch die*den Kanzler*in oder durch eine vom Rektorat der Hochschule bestellte Person.

§ 15 Verkündungsblatt

(1) Alle Ordnungen und zu veröffentlichenden Beschlüsse werden von der Kunsthochschule im Verkündungsblatt „Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln“ bekannt gegeben, das

fortlaufend nummeriert wird. Die „Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln“ erscheint ausschließlich als elektronische Ausgabe auf der Homepage der Kunsthochschule für Medien.

(2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die*den Rektor*in. Soweit die Hochschulordnungen keine Regelung über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der „Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 11. Juli 2015 in der geänderten Fassung vom 26. November 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 06.12.2024

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Köln, den 19.12.2024



Prof. Mathias Antlfinger

Rektor